

## Anzeige zur Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten nach Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)

### Festzelt

#### 1. Planungs- und Vorbereitungsphase

- 1.1 Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten (z.B. Festzelt > 75 m<sup>2</sup>) ist der Bauaufsichtsbehörde möglichst frühzeitig mit Angabe von Ort und Zweck der geplanten Veranstaltung, mindestens jedoch eine Woche vorher mit Vorlage des Prüfbuchs im Landratsamt anzuzeigen. Hierzu empfehlen wir das vorgefertigte Anzeigeformular (Anzeige zur Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten) zu verwenden.
- 1.2 Ist neben der Aufstellung des Zeltes eine Einzäunung des Festgeländes geplant, so sind rechtzeitig vor beabsichtigter Aufstellung Übersichtspläne einschließlich aller Einzäunungen sowie Bestuhlungspläne vorzulegen. Ebenso ist die Art des Festbetriebes anzugeben (Darbietungen mit und ohne Einlasskontrollen, Bar- und Discobetrieb etc.).
- 1.3 Genehmigungspflichtige fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch den zuständigen Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind (Gebrauchsabnahme).
- 1.4 Bei allen Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen und geplanter Einzäunung der Freifläche des Veranstaltungsgeländes ist eine Anzeige und Genehmigung nach Versammlungsstättenverordnung (VStättV) erforderlich. Die Anzeige und die erforderlichen Unterlagen müssen acht Wochen vorher beim Landratsamt vorliegen.

#### 2. Grundsätze für Einrichtungen in Festzelten und auf dem Festgelände

- 2.1 Das Festzelt ist stand- und betriebssicher nach der Ausführungsgenehmigung und den mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen aufzustellen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind.
- 2.2 Der erforderliche Abstand zu benachbarten Gebäuden mit harter Bedachung auf demselben Grundstück muss mind. 12 m betragen. Gegenüber der Grundstücksgrenze ist ebenfalls ein Abstand von mind. 12 m einzuhalten (Art. 30 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)).
- 2.3 Es müssen je Zelt mind. zwei notwendige, entgegengesetzte liegende Ausgänge in ausreichender Breite (1,20 m pro 200 Personen) vorhanden und benutzbar sein. Sie sind stets in voller Breite freizuhalten.
- 2.4 Der Weg von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. Ebenso ist zu beachten, dass der Weg von jedem Sitzplatz zum nächstgelegenen Gang maximal 5 m beträgt. Bei Aufstellen von Biertischgarnituren ist ein Abstand von mindestens 1 m von Tischkante zu Tischkante einzuhalten.
- 2.5 Der Fußboden in den Zelten ist so zu verlegen, dass ein sicheres Begehen des Zeltes gewährleistet ist, insbesondere dürfen keine Stolperstellen vorhanden sein. Dies gilt auch für sämtliche Verkehrswege auf dem Festgelände.
- 2.6 Die lichte Mindestbreite eines jeden Teils von Rettungswegen zu den Ausgängen muss 1,20 m je 200 auf sie angewiesene Personen betragen.  
Die Rettungswege sind mind. 1,20 m breit und 2,00 m hoch vorzusehen.

- 2.7 Die notwendige Ausgangsbreite muss auch außerhalb des Zelt es bis zur öffentlichen Verkehrsfläche beibehalten werden; sie darf durch Buden, Fahrgeschäfte, Einzäunungen o.ä. nicht eingengt werden.
- 2.8 Ausgänge und Fluchtwege sind zu kennzeichnen und zu beleuchten.
- 2.9 Elektrische Anlagen und Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Für die Beleuchtung müssen zwei unabhängige Stromkreise vorhanden sein, um auch bei Stromausfall die Benutzbarkeit der Rettungswege zu gewährleisten.
- 2.10 Zelte > 200 m<sup>2</sup> bzw. > 400 Personen sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung entsprechend VDE 0108 auszustatten, wenn sie auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden sollen. Bei Zelten < 200 m<sup>2</sup> bzw. < 400 Personen kann die Notbeleuchtung mittels ausreichender Anzahl von Handleuchten betrieben werden. Hier sind beleuchtete Notausgangspiktogramme vorzusehen.
- 2.11 Durch Aufschriften und Anschläge ist auf die WC-Anlagen hinzuweisen.  
Die Anzahl des notwendigen WC-Bedarfs kann wie folgt berechnet werden:
- Pro 350 m<sup>2</sup> Zeltfläche: 1 Männer-WC, 2 Urinale oder 2 lfm Urinalrinne; 2 Frauen-WC  
Pro Zelt: 1 Behinderten-WC
- 2.12 Sämtliche Dekorationen im Zelt müssen schwerentflammbar (Brandschutzklasse B1 nach DIN 4102-1) sein und dürfen nicht brennend abtropfen. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz müssen frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein.
- 2.13 Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken sind in Bereich aufzustellen, die von den Sitzplätzen zumindest abgeschränkt sind. Grillgeräte, Fritteusen usw. müssen so aufgestellt und abgeschirmt werden, dass Zeltwände bzw. Einrichtungen nicht in Brand geraten können.
- 2.14 Warmluftgeräte und Heizölbehälter sind außerhalb des Zelt es aufzustellen. Auslaufendes Heizöl muss aufgefangen werden. Von Heizölbehältern ist zu den Zeltwänden und sonstigen brennbaren Baustoffen ein Abstand von mind. 3 m einzuhalten. Die Warm-Luft ist durch nichtbrennbare Kanäle in das Zelt zu leiten (Abstand 6 cm zu brennbaren Stoffen).
- 2.15 Festzelte sind mit Feuerlöschern nach DIN EN 2 an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen (Aus- und Eingängen) auszustatten. Sie sind nach DIN 4066 zu kennzeichnen und griffbereit anzubringen, sowie selbstständig gebrauchsfähig zu halten. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

Überbaute Fläche (m <sup>2</sup> )	Erforderliche Löschmitteleinheiten	Empfohlene Mindestanzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
- 50	6	1	
- 100	9		
- 300	3 weitere je 100 m <sup>2</sup>	1	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
- 600		2	
- 900		3	
- 1.000		4	
je weitere 500	12 weitere	1 weiterer	

2.16 Die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst einschließlich der notwendigen Feuerwehraufstellflächen müssen ständig freigehalten werden. Dies ist auch bei der Aufstellung von Einzäunungen zu berücksichtigen.

Diese Wege und Flächen müssen tragfähig sein, d.h. sie sind ggf. zu befestigen.

2.17 Bei Aufstellung von Zelten im Winter ist der Schnee vom Zeltdach unverzüglich und regelmäßig zu entfernen. Dies kann durch Räumen oder Heizen geschehen.

**Die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten!**

3. Sonstiges

3.1 Bei erfolgter Gebrauchsabnahme ist die anfallende Gebühr vor Ort in bar zu entrichten.

3.2 Sonstige Gestattungen z.B. nach Versammlungsstättenverordnung (VStättV) oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

Ausfertigung erhalten am:

\_\_\_\_\_

Verantwortlicher (Anschrift, Telefon):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kenntnis genommen

Unterschrift:

\_\_\_\_\_